

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Verordnung vom 30.11.1835 publ. 09.12.1835

über die Bedingungen und das zu beobachtende Verfahren geben wird.

48) Bekanntmachung des Bischöflichen Officialats zu Wechta vom 30. November, publ. den 9. December 1835.

Da nöthig befunden worden ist, in jedem Kirchspiele der Kreise Wechta und Cloppenburg, unter Aufhebung des hie und da noch stattfindenden Gebrauchs, daß die Gräber durch die Nachbarn gemacht werden, durch den Kirchenvorstand einen Todtengräber zu bestellen, so wird dieses, und die mit Zustimmung Großherzoglicher Regierung und der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Römisch-Catholische Kirche, auch wegen des gemischten Kirchspiels Neuenkirchen, mit Zustimmung des Großherzoglichen Consistoriums, entworfene Instruction, hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Betr. die Instruction für die Todtengräber in den Kreisen Wechta und Cloppenburg.

III.

Zugleich wird die Cammer-Publication vom 14. Mai 1810 in Erinnerung gebracht, wonach die Beerdigung der Leichen vor dem dritten Tage nach erfolgtem Absterben bei 5 r^{d} Gold Brüche verboten ist, jedoch in Nothfällen, auf den Attest eines Arztes über die Nothwendigkeit und Unbedenklichkeit einer frühen Beerdigung.

gung, die Erlaubniß dazu von dem Amte ertheilt werden kann.

I n s t r u c t i o n

für die Todtengräber in den Kreisen
Behta und Cloppenburg.

- 1) Der Todtengräber muß einen ordentlichen, nüchternen und rechtschaffenen Lebenswandel führen, und Jedermann mit Bescheidenheit begegnen.
- 2) Er hat genau und pünctlich dem Folge zu leisten, was ihm vom Kirchenvorstande, und besonders vom Pastor aufgetragen wird.
- 3) Ohne zuvor einzuholende Erlaubniß des Pastors und Anweisung des Küsters, welcher das Grabregister führt, darf derselbe kein Grab machen, oder öffnen.
- 4) Die Gräber sind in einer Tiefe von drei Ellen und in gehöriger Weite auszuwerfen, und sofort nach Einsenkung des Sarges gehörig wieder auszufüllen, wenn nicht etwa aus besonderen Gründen, z. B. wegen Nässe des Bodens oder bei ansteckenden Krankheiten, der Kirchenvorstand eine geringere oder größere Tiefe vorschreiben sollte. Die Länge des Sarges hat der

Todtengräber sich von dem, welcher das Grab bestellt, angeben zu lassen.

- 5) Er hat dafür zu sorgen, daß die nöthigen Geräthschaften, als Bahre, Laue &c. in gutem Stande erhalten, die Bahre nach dem Todtenhause, und nach der Beerdigung wieder alles an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort gebracht werde.
- 6) Die beim Deffnen eines Grabes herausgeworfenen Schädel und sonstigen Gebeine muß er sogleich in den Grund des neuen Grabes eingraben, ganze Leichen dürfen aber nicht herausgeworfen werden, sondern sind in gehöriger Tiefe wieder mit Erde zu bedecken.
- 7) Neue Leichensteine und sonstige Grabzeichen darf der Todtengräber nur mit Erlaubniß des Pastors aufrichten; die bereits vorhandenen, welche beim Deffnen eines Grabes weggenommen werden müssen, sind wieder in gehörige Ordnung zu bringen. Ueber abgängige Denkmäler, deren Eigenthümer nicht zu erforschen ist, verfügt der Kirchenvorstand.
- 8) Für die Erhaltung der Pfähle zur Bezeichnung der Gräberreihen, für die Reinhaltung des Kirchhofes und der Pfade, hat er Sorge zu tragen, auch dahin zu sehen,

III.

daß kein Vieh darauf komme, und die Befriedigung nicht spoliirt werde. Letzteres und etwa nöthige Reparationen, so wie überhaupt jede Unregelmäßigkeit, welche er auf dem Kirchhofe bemerkt und selbst nicht abstellen kann, muß er dem Pastor anzeigen.

9) Ferner hat der Todtengräber genau darauf zu achten daß keine Leiche durch andere als durch ihn und anderswo als auf dem Kirchhofe begraben werde. Besonders gilt dieses von Leichen neugeborner Kinder. Jede in Erfahrung gebrachte Contravention muß er sogleich beim Kirchspielsvogte zur Anzeige bringen, welcher das Amt davon in Kenntniß setzen wird.

10) Die Gebühren des Todtengräbers, und zwar:

a) für das Oeffnen und Zuwerfen eines Grabens mit Einschluß des Bringens der Bahre, sind nach dem Unterschied:

a) für Leichen erwachsener Personen,

b) für die der Kinder, welche noch nicht zum H. Abendmahl zugelassen worden, von dem Kirchenvorstande mit dem anzunehmenden Todtengräber zu bedingen und nach Vernehmung des Ausschusses öffentlich bekannt zu machen.

Dagegen werden die Gebühren:

- b) für das Beisetzen einer Leiche in einem gemauerten Grabe, es mag dazu erst noch eine Grube zu graben oder ein schon gemauertes Grab nur zu öffnen seyn, zu 48 gr. Cour.
- c) für das Setzen eines neuen Leichensteines, oder für das Bringen eines schon aufgerichteten von dem Grabe und wieder auf dasselbe, zu 24 gr. Cour.
- d) und für das Einsetzen eines sonstigen Grabzeichens, zu 6 gr. Cour.

bestimmt.

- 11) Auf diese Instruction wird der Todtengräber mittelst Handschlags an Eides Statt verpflichtet, und bestraft der Kirchenvorstand jede Uebertretung derselben mit einer Brüche von 24 gr. bis 2 re Cour.
- 12) Der Todtengräber darf seinen Dienst nur nach vorgängiger halbjähriger Kündigung aufgeben, kann aber zu jeder Zeit vom Kirchenvorstande entlassen werden. Auch muß er sich überhaupt jede Abänderung dieser Instruction gefallen lassen.

III.